



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Hinweis	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	5
Kapitalgesellschaften	5
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen **eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)** zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15.10.2024. Ein Jahr später wurde nun ein zweites Schreiben veröffentlicht, in dem die Finanzverwaltung vor allem auf mögliche Fehler eingeht und dabei drei Fehlerarten unterscheidet.

- Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen: Liegt eine **doppelte Haushaltsführung** vor, sind die Unterkunftskosten grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig. Doch aufgepasst: Das setzt nach einer Entscheidung des Bundesfi-



nanzhofs voraus, dass der Steuerpflichtige auch dazu verpflichtet ist, die Kosten zu tragen. Im Streitfall scheiterte ein Abzug bei der Ehefrau, weil der Ehemann die Wohnung angemietet hatte und auch die Miete von seinem Konto bezahlte.

- **Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung** sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Das Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit“ hat der Bundesfinanzhof jüngst präzisiert.
- Die Finanzverwaltung ist **bei einer Betriebsprüfung** grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen

sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs obliegt es daher dem Steuerpflichtigen, aus den angeforderten Mails solche E-Mails herauszufiltern und dem Prüfer nicht vorzulegen, die keine Steuerrelevanz haben.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Januar 2026.

Mit freundlichen Grüßen


Arno Wagner
Steuerberater

Termine Februar 2026

Steuertermine

Fälligkeit	10.2.2026 für UStVA, LStAnm 16.2.2026 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.2.2026 für UStVA, LStAnm 19.2.2026 für GewStVZ, GrStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 02/2026	spätestens 25.02.2026
------------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55487 Söhren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Betriebsprüfer dürfen E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern

Die Finanzverwaltung ist **bei einer Betriebsprüfung** grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen **sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Aufbewahrungspflicht

§ 147 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bestimmt, **welche Unterlagen aufzubewahren** und dem Betriebsprüfer auf Anforderung **vorzulegen sind**. Dazu gehören vor allem **die Buchungsbelege und die Jahresabschlüsse nebst Jahresabschlussunterlagen**. Aber auch **die empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe** sind aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Betriebsprüfer auch

- Einsicht in **die gespeicherten Daten** nehmen und **das Datenverarbeitungssystem** zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen darf sowie
- verlangen kann, dass **die Daten nach seinen Vorgaben maschinell ausgewertet** zur Verfügung gestellt werden oder nach seinen Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an ihn übertragen werden.

Beachten Sie

Sollten dabei **Kosten** entstehen, müssen diese **die Steuerpflichtigen** tragen.

Auch E-Mails sind aufzubewahren

Dass zu den Handels- und Geschäftsbriefen **auch E-Mails** zählen, hat der Bundesfinanzhof bereits vor einigen Jahren entschieden. Hintergrund dafür ist, dass die gesamte **(den betrieblichen Bereich betreffende)** Korrespondenz aufzubewahren ist, soweit sie sich auf **die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts** bezieht.

Auf die Form der Korrespondenz kommt es nicht an. Auch **Fernschreiben, Telegramme und E-Mails sind aufbewahrungspflichtig**. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedenfalls insoweit, wie die E-Mail selbst – und nicht lediglich ihr Anhang – **rechnungslegungsrelevante Informationen** enthält. Sollten sich die Informationen nicht aus der E-Mail, sondern **nur aus dem Anhang ergeben**, dann ist zumindest der Anhang aufzubewahren.

Anforderung der E-Mail-Korrespondenz

Betriebsprüfer dürfen die Vorlage derjenigen E-Mails verlangen, die sich **auf die Vorbereitung, den Abschluss und auch auf die Durchführung eines Handelsgeschäfts** beziehen. Jedoch darf der Prüfer **nicht den kompletten Mail-Verkehr** anfordern. Er muss sich **auf die rechnungslegungsrelevanten Informationen beschränken**.

Die Anforderung **eines Gesamtjournals**, das einerseits erst noch erstellt

werden müsste und andererseits auch Informationen zu **E-Mails ohne steuerlichen Bezug** enthält, ist **damit unzulässig**. Denn es gibt **keine Rechtsgrundlage zur Vorlage jedweder E-Mail-Korrespondenz**.

Fordert der Prüfer aber **die komplette steuerlich relevante E-Mail-Korrespondenz** an, die im Zusammenhang mit Eingangs- und Ausgangsrechnungen steht oder einen bestimmten steuerlich relevanten Sachverhalt betrifft, **ist der Aufforderung zu folgen**.

Merke

Es ist oft problematisch, dass die Datenbestände im E-Mail-Verkehr regelmäßig nicht so strukturiert sind, dass sich genau die E-Mails herausfiltern lassen, auf die der Prüfer ein Anrecht hat. Es obliegt daher dem Steuerpflichtigen, aus den angeforderten Mails im Rahmen des Erstqualifikationsrechts solche E-Mails herauszufiltern und dem Prüfer nicht vorzulegen, die keine Steuerrelevanz haben.

Und was ist, wenn der Aufforderung des Betriebsprüfers nicht nachgekommen wird? Im Zweifel kann er die Besteuerungsgrundlagen dann insoweit schätzen. Er kann aber auch ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen einfordern. Wird dagegen verstoßen, wird der Prüfer ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a AO festsetzen.

Hinweis

Broschüre: Steuertipps für Erbschaften und Schenkungen

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat **eine Broschüre** veröffentlicht, in der **die wichtigsten Inhalte des Erbschaft- und Schenkungs-**

steuerrechts erläutert werden (beispielsweise die Steuerpflicht, **Freibeträge**, Steuerklassen sowie **Verschonungen für das Familienheim und das**

Betriebsvermögen). Die Broschüre (Stand 7/2025) kann unter www.iww.de/s14760 kostenlos heruntergeladen werden

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	11/24	04/25	07/25	10/25	1125
BRD gesamt:	+ 2,2 %	+ 2,1 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 2,3 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1. - 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.– 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
1.1.-30.6.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %
Seit 1.7.2025	+ 1,27 %	6,27 %	10,27 %

Alle Steuerzahler

Verträge zwischen nahen Angehörigen: Besser schriftlich, aber nicht zwingend erforderlich

Allein der fehlende Abschluss **eines schriftlichen Vertrags** führt nicht dazu, dass **Verträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich nicht anzuerkennen sind**. Ein Schriftformerfordernis gibt es grundsätzlich nicht. Aus einem aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geht zudem hervor, dass **bei einem Fremdvergleich eine Gesamtbetrachtung** aller maßgeblichen Umstände zu erfolgen hat.

Hintergrund

Bei Verträgen unter nahen Angehörigen (beispielsweise Ehegatten) schau-

en die Finanzämter regelmäßig ganz genau hin. Denn während **Vertragsgestaltungen zwischen fremden Dritten von Interessengegensätzen** geprägt sind, **fehlen diese bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen**. Somit steht zumindest **die Vermutung** im Raum, dass **die Vereinbarungen nur aus Steuerersparnisgründen geschlossen** wurden.

Beachten Sie

Trotz der positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollten Verträge zwischen nahen Angehörigen

aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden. Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten **Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden**. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass **das Vereinbarte auch tatsächlich durchgeführt wird**.

Alle Steuerzahler

Doppelte Haushaltsführung: Keine Werbungskosten für vom Ehegatten gezahlte Wohnung

Liegt eine **steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung** vor, sind die **Unterkunftskosten** für die Wohnung am Beschäftigungsort **bis zu 1.000 EUR pro Monat als Werbungskosten** abzugsfähig. Doch aufgepasst: Das setzt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs voraus, dass **der Steuerpflichtige auch dazu verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.**

Sachverhalt

Im Streitfall erzielte die Ehefrau Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Am Beschäftigungsort nutzte sie zusammen mit ihrer Tochter eine Wohnung im Zuge einer dem Grunde nach anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung. Die Wohnung hatte der Ehemann angemietet, der auch die Miete einschließlich der Nebenkosten von seinem Konto überwies.

Die Mietaufwendungen machte die Ehefrau als Werbungskosten geltend – jedoch zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der Bundesfinanzhof führte u. a. aus, dass **nur solche Aufwendungen als Werbungskosten** abziehbar sind, die **die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindern.** Von die-

sem Grundsatz gilt **auch für Ehegatten keine Ausnahme.** Denn auch hier gilt, dass der Aufwand eines Dritten **ohne eigene Kostenbeteiligung** nicht zum eigenen Werbungskostenabzug berechtigt.

Beachten Sie

Danach kann ein Steuerpflichtiger **die Aufwendungen seines Ehegatten grundsätzlich nicht als „Drittaufwand“** abziehen.

Aufwendungen können **als eigene Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abgezogen werden, wenn ein Dritter dem Steuerpflichtigen einen Geldbetrag zuwenden will und **zur Abkürzung des Zahlungswegs Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen begleicht**, die diesem aus aufwandsverursachenden Vorgängen entstanden sind. Diese Konstellation lag aber **im Streitfall nicht vor.** Denn der Ehemann hat seiner Ehefrau mit der Begleichung der Miete **nichts zugewandt**, sondern diese als Mieter der Wohnung und somit **als Schuldner der Miete auf eigene Rechnung geleistet.**

Praxistipp

Hätte die Ehefrau die Wohnung angemietet, der Ehemann jedoch die Miete bezahlt, wäre es zu einem abgekürz-

ten Zahlungsweg gekommen.

Eine Zahlung von einem gemeinsamen Konto der Eheleute hätte nichts geändert. Denn auch solche Zahlungen gelten unabhängig davon, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt, jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet, **sofern keine besonderen Vereinbarungen** getroffen wurden.

Die Zahlungen konnten der Ehefrau **auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs** zugerechnet werden. In diesen Fällen schließt **der Dritte im eigenen Namen für den Steuerpflichtigen einen Vertrag** und leistet auch die Zahlungen. Eine Zurechnung von Aufwendungen setzt hier voraus, dass die wegen des Vertrags zu erbringenden Leistungen **eindeutig der Erwerbssphäre des Steuerpflichtigen** zuzuordnen sind. **Bei Dauerschuldverhältnissen, wie insbesondere bei Verträgen auf Nutzungsüberlassung**, führt eine Abkürzung des Vertragswegs **nicht zu abziehbaren Aufwendungen des Steuerpflichtigen.**

KI in der Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen weitet Pilotprojekt aus

Seit Mai 2025 setzt die **Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen** als erste in Deutschland ein **selbst entwickeltes KI-Tool** ein, welches **das Risikomanagement** bei der Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen ergänzen soll. Die **analytische Künstliche Intelligenz** erkennt Muster und checkt, wo es **keinen Prüfbedarf** gibt, sodass die Erklärungen **vollautomatisch durchlaufen können.** Das Ziel: Zukünftig sollen bei **einfachen Arbeitnehmerfällen** ohne großes Risikopo-

tenzial **Bescheide sehr viel schneller** erzeugt werden. Die daraus resultierende **Entlastung** soll dann **Kapazitäten für die komplexen Fälle mit hohem Prüfbedarf** schaffen.

Mit **dem Pilotprojekt** wurde im Mai 2025 in vier Finanzämtern gestartet. **Seit Oktober setzen das KI-Tool nun vier weitere Finanzämter** in Nordrhein-Westfalen ein, um die Künstliche Intelligenz optimal testen und das Pilotprojekt zügig abschließen zu können.

Beachten Sie

Nordrhein-Westfalen **entwickelt die KI-Komponente** im Rahmen der Steuer-IT-Gemeinschaft KONSENS **auch für die anderen Bundesländer.** In **Nordrhein-Westfalen ist der flächendeckende Einsatz** bereits **für den Start der Steuerveranlagung für 2025** im Frühjahr kommenden Jahres vorgesehen.

Vermieter

Einkünfteerzielungsabsicht: Zur ortsüblichen Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Zu dem Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit“ liefert eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs neue Erkenntnisse.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Dies gilt bei ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen, wenn das Vermieten die

ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschreitet.

Beachten Sie

Wird die ortsübliche Vermietungszeit erheblich unterschritten, liegt keine auf Dauer ausgerichtete Vermietungstätigkeit vor. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann durch eine Prognoserechnung überprüft werden.

Um den Einfluss temporärer Faktoren gering zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf die durchschnittliche Auslastung der Ferien-

wohnung über einen längeren Zeitraum abzustellen – und dies ist ein zusammenhängender Zeitraum von drei bis fünf Jahren.

Merke

Der Zeitraum, für den die durchschnittliche Auslastung zu ermitteln ist, kann entweder mit dem streitigen Zeitraum starten, ihn umfassen oder mit ihm enden. Insoweit obliegt die Darlegungslast dem Steuerpflichtigen, den Zeitraum zu benennen sowie die Werte darzustellen und nachzuweisen.

Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung: Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Ersparte Mietaufwendungen, die beim Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen, können insoweit als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, als sie behinderungsbedingten Mehraufwand darstellen. So lautet ein interessantes Urteil des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern.

Nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) sind außergewöhnliche Belastungen Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und die höher sind als die Aufwendungen der Mehrheit der Steuerpflichtigen mit vergleichbarem Einkommen, Vermögen und Familienstand.

Diese Aufwendungen können die Einkommensteuer mindern, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen. Diese hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder ab.

Sachverhalt

Im Streitfall ging es (vereinfacht) um einen zu 94 % an einer GmbH beteiligten Steuerpflichtigen, zu dessen Haushalt ein schwerstbehindertes Kind gehörte. Die GmbH war Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich zwei freistehende Gebäude befanden.

Zunächst wurde ein Gebäude an den Steuerpflichtigen zu Wohnzwecken vermietet. Die GmbH ließ dann auf eigene Kosten einen Verbindungsbau zwischen den beiden Häusern errichten und nahm zahlreiche, auf die Behinderung des Kindes abgestellte Umbauten vor. Nachfolgend wurden beide Gebäude von dem Steuerpflichtigen und seiner Familie genutzt.

Die GmbH erhöhte wegen der Umbaukosten und der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten die Miete, jedoch nicht in dem Maße, in dem ein fremder Dritter die Miete erhöht hätte, sodass sich insoweit eine vGA ergab.

In der Revision musste der Bundesfinanzhof nun u. a. Folgendes entscheiden: Ist eine vGA wegen der unentgeltlichen Überlassung eines behindertengerecht umgebauten Hauses zugleich als außergewöhnliche Belas-

tung beim Mehrheitsgesellschafter zu berücksichtigen, soweit diese einen behinderungsbedingten Mehrbedarf abdeckt?

Abzug der vGA als außergewöhnliche Belastungen

Im Fall einer vGA in Form von ersparten Aufwendungen (im Streitfall: ersparte Miete) ist die vGA so zu behandeln wie eine offene Ausschüttung und ein hinzutretender Leistungsaustausch, wie er unter Dritten durchgeführt worden wäre. Diese ersparten Aufwendungen sind beim Gesellschafter grundsätzlich als (fiktive) Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Beachten Sie

Der Bundesfinanzhof stellte nun heraus, dass für außergewöhnliche Belastungen nichts anderes gelten kann als für Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben. Das heißt: Eine vGA kann zu Aufwendungen nach § 33 EStG führen.

Mehraufwendungen infolge des behinderungsgerechten Umbaus

Auch Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neu-

Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung: Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

bau eines Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Sie sind nicht durch **den Behinderten-Pauschbetrag** abgegolten.

Mehraufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds erwachsen in der Regel **auch zwangsläufig**. Denn **eine Behinderung** des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen begründet **eine tatsächliche Zwangslage**, die **eine behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds** unausweichlich macht.

Dagegen sind Aufwendungen **nicht zwangsläufig**, die – wie die Größe des

Grundstücks und die konkrete Gestaltung des Hauses – **auf dem Geschmack**, den Lebensgewohnheiten, den für den Bau zur Verfügung stehenden Mitteln und anderen **selbstbestimmten Vorentscheidungen** beruhen. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige oder ein in seinem Haushalt lebender Angehöriger infolge einer Krankheit oder eines Unfalls in seiner bisherigen Wohnung bzw. **in seinem bisherigen Haus nicht wohnen bleiben kann**.

Merke

Oftmals wird der angemessene Betrag der behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu schätzen sein. Hierbei

muss dann berücksichtigt werden, dass regelmäßig nicht nur ein bestimmter Mehraufwand als angemessen angesehen werden kann. Vielmehr wird sich der Bereich des Angemessenen auf eine gewisse Bandbreite von Beträgen erstrecken. Hier machte der Bundesfinanzhof nun deutlich, dass nur diejenigen Beträge, die den oberen Rand dieser Bandbreite übersteigen, als nicht mehr angemessen einzustufen sind.

Umsatzsteuerzahler

Kleinunternehmer: Zum Vorsteuerabzug beim Übergang zur Regelbesteuerung

Durch die **neue Kleinunternehmerregelung** in § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) kann es **seit 2025** dazu kommen, dass ein Unternehmen **im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung wechseln** muss. Zuvor konnte dies immer nur zu Beginn eines Jahres erfolgen. Dadurch kommt es auch **zu Besonderheiten auf der Vorsteuerseite**. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen.

Hintergrund

Ein von einem im Inland ansässigen Unternehmer bewirkter steuerbarer Umsatz ist **umsatzsteuerfrei**, wenn der Gesamtumsatz **im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 EUR** nicht überschritten hat **und im laufenden Kalenderjahr 100.000 EUR** nicht überschreitet.

Kleinunternehmer müssen **die Umsätze unterjährig überwachen**. Denn wird die **100.000 EUR-Grenze überschritten**, tritt für diesen Umsatz **und alle weiteren Umsätze die Steuerpflicht ein**.

Vorsteuerabzug

Gehen Kleinunternehmer **zur Regelbesteuerung über**, stellt sich die Frage **nach dem Vorsteuerabzug**. Klar ist: **Ab dem Zeitpunkt der Regelbesteuerung** sind sie grundsätzlich **zum Vorsteuer-**

abzug berechtigt.

Doch was gilt **für Rechnungen, die in der Zeit der Kleinunternehmerregelung eingegangen** sind? Hier vertritt das Bundesfinanzministerium folgende Ansicht: Hat ein Unternehmer, der von der Kleinunternehmerregelung zur allgemeinen Besteuerung übergeht, **bereits vor dem Übergang Leistungen bezogen**, die er erst **nach dem Übergang zur Ausführung von dann zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen** zu verwenden beabsichtigt, ist der Vorsteuerabzug dennoch **für Zeiträume vor dem Übergang zur Regelbesteuerung** nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 3 UStG ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Übergang – z. B. wegen des Überschreitens der Grenzen – **bereits wahrscheinlich, aber noch nicht tatsächlich erfolgt** ist.

Vorsteuerberichtigung

Der **tatsächliche Übergang von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung** stellt dann **eine Änderung der Verhältnisse** i. S. des § 15a UStG dar, weil die Umsätze ab diesem Zeitpunkt **nicht mehr steuerfrei, sondern steuerpflichtig** sind. Das heißt, dass für die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung **der Baga-**

tellgrenzen des § 44 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) **eine Vorsteuerberichtigung** durchzuführen ist.

Dadurch können Unternehmer **rückwirkend in den Genuss des Vorsteuerabzugs** gelangen. Gleiches gilt aber auch umgekehrt für den Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung. Hier kann es **zu einer Vorsteuerrückforderung durch das Finanzamt** kommen.

Eine Vorsteuerberichtigung wird aber **infolge der Bagatellgrenzen oft ausscheiden**. Denn in § 44 UStDV ist hier geregelt, dass **eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs entfällt**, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende **Vorsteuer 1.000 EUR nicht übersteigt**.

Praktische Folgen wird die durch den Wechsel der Besteuerungssystematik eintretende Vorsteuerberichtigung **vor allem für hochpreisige Wirtschaftsgüter** haben, die sich **mehrfach zur Ausführung von Umsätzen** verwenden lassen. Ein typisches Beispiel ist der Pkw.

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen **eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)** zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15.10.2024. Ein Jahr später wurde nun **ein zweites Schreiben veröffentlicht.**

Übergangsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Für **die Ausstellung von E-Rechnungen** sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht ab 2027)**. Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.**

Merke

Beim Empfang einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit seit dem 1.1.2025 durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Fehlerarten

In dem neuen Schreiben geht das Bundesfinanzministerium insbesondere auf mögliche Fehler ein und **unterscheidet drei Arten von Fehlern.**

Formatfehler

Formatfehler liegen vor, wenn **die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen**

Vorgaben entspricht oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG **keine richtige und vollständige Extraktion** zulässt.

Beachten Sie

Eine Datei, die **wegen Formatfehlern** die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nicht erfüllt, stellt **eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format** dar.

Geschäftsregelfehler

Sogenannte Geschäftsregelfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei **gegen die für dieses E-Rechnungsformat gültigen Geschäftsregeln verstößt.** Geschäftsregeln sind **technische Vorschriften** zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen.

Geschäftsregelfehler können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass die **in einer Rechnung enthaltenen Informationen unvollständig** sind (z. B. keine Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ in einer XRechnung).

Beachten Sie

Betrifft der Geschäftsregelfehler **nicht die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben** der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG (z. B. vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers sowie das Ausstellungsdatum), **sondern andere Inhalte, ist dies umsatzsteuerlich unbeachtlich.**

Inhaltsfehler

Inhaltsfehler liegen vor, wenn **gegen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben** der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG versto-

ßen wird. In diesen Fällen liegt **eine nicht ordnungsgemäße Rechnung vor. Validierung**

Das Bundesfinanzministerium führt aus, dass **etwaige Fehler mit einer geeigneten Validierungsanwendung überprüft** werden können. Eine Validierung der E-Rechnung **ersetzt aber nicht** die dem Empfänger obliegende **Pflicht zur Überprüfung der Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit**, sondern unterstützt ihn hierbei.

Ein Unternehmer kann sich **bei Beachtung der Sorgfaltspflichten** eines ordentlichen Kaufmanns auf **das technische Ergebnis einer Validierung** (hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln) durch **eine geeignete Validierungsanwendung verlassen.** **Zum Nachweis** sollte der **Validierungsbericht aufbewahrt werden.**

Aufbewahrung

Nach § 14b Abs. 1 UStG gilt umsatzsteuerlich, dass ein Unternehmer **ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren** hat. Dabei muss **die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit** gewährleistet sein. Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er **unversehrt in seiner ursprünglichen Form** vorliegt. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt, dass alleine wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen **außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems kein Verstoß** gegen § 14b Abs. 1 UStG und die Unversehrtheit des Inhalts vorliegt.

Arbeitgeber

Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

Wenn **das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch** ist, spricht man von einem **schwankenden Verdienst**. Solche Schwankungen sind grundsätzlich möglich – solange **Regeln eingehalten** werden. Hierüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert. Der **monatliche Verdienst darf im Durchschnitt 556 EUR (ab 2026: 603 EUR) nicht überschreiten.** Entscheidend ist nicht jeder einzelne Monat, sondern **der Durchschnitt über ein**

ganzes Jahr. Das heißt: Auch wenn in einzelnen Monaten mehr verdient wird, liegt ein Minijob vor – solange **die Jahresverdienstgrenze** (2025: 6.672 EUR (12 Monate x 556 EUR); ab 2026: 7.236 EUR (12 Monate x 603 EUR)) eingehalten wird.

Arbeitgeber müssen den regelmäßigen Verdienst **vorausschauend schätzen.** Dabei sind **regelmäßig wiederkehrende und vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen** (z. B. Weihnachtsgeld)

bei der Prognose zu berücksichtigen. Nicht alle Schwankungen im Verdienst sind vorhersehbar. Beispielsweise kann es durch eine Krankheitsvertretung vorkommen, dass der Verdienst die jährliche Verdienstgrenze überschreitet. Dies ist **unter den folgenden Voraussetzungen** möglich:

- Das Überschreiten muss **unvorhersehbar** sein.
- Es kommt **nur gelegentlich** vor

Arbeitgeber

Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

(maximal zwei Mal in 12 Monaten).

- Der Verdienst darf **nicht mehr als das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze** betragen.

Beispiel

Ein Verkäufer hat seit dem 1.4.2025

einen Minijob. Er verdient regelmäßig im Monat 510 EUR. Durch eine einmalige Krankheitsvertretung beträgt sein Verdienst im September 2025 1.100 EUR.

Es besteht weiterhin ein Minijob. Der Verdienst überschreitet zwar die Jah-

resverdienstgrenze. Jedoch liegt ein unvorhersehbares und einmaliges Überschreiten mit einem monatlichen Verdienst bis 1.112_EUR vor.

Recht

rohwedder | partner 

Einwurf-Einschreiben – Anscheinsbeweis für Zugang des Schreibens

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

In einem am 30.01.2025 vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall (Az. 2 AZR 68/24) stritten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber behauptete, er hätte das Arbeitsverhältnis gekündigt, und zwar mittels eines Einwurf-Einschreibens, welches über die Post versandt wurde. In dem gerichtlichen Verfahren legte der Arbeitgeber einen im Internet abrufbaren Sendungsbericht vor, wonach das Kündigungsschreiben vom Arbeitnehmer an einem bestimmten Datum zugestellt worden sei. Der Mitarbeiter bestritt jedoch den Zugang des Schreibens und erklärte, ein Kündigungsschreiben sei bei ihm nicht eingegangen. Da der Arbeitgeber keinen anderen Beweis für den Zugang des Kündigungsschreibens als den im Internet abrufbaren Sendungsstatus der Post vorlegen konnte, hatte das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden, ob dieser Sendungsstatus der Deutschen Post einen Anscheinsbeweis dahingehend erbringt, dass das Kündigungsschreiben entsprechend diesem Sendungsstatus auch tatsächlich an dem besagten Tag zugestellt worden sei. Dies verneint jedoch das Bundesarbeitsgericht: Grundsätzlich muss der Arbeitgeber den Zugang eines Kündigungsschreibens beim Arbeitnehmer beweisen, da ein Arbeitsverhältnis durch Kündigung

erst mittels Zugang beim Arbeitnehmer beendet wird. Weder der vom Arbeitgeber im Verfahren vorgelegte Einlieferungsbeleg des Einwurf-Einschreibens bei der Post, wonach der Arbeitgeber zu einem bestimmten Datum und einer bestimmten Uhrzeit das Schreiben bei der Post aufgegeben hat, noch der vom Arbeitgeber im Internet abgefragte Sendungsstatus, wonach die Sendung zugestellt worden sei, erbringe einen Beweis des ersten Anscheins für den tatsächlichen Zugang des Schreibens beim Mitarbeiter. Denn die Vorlage des Einlieferungsbelegs begründe keine gegenüber einfachen Briefen – bei denen kein Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung besteht – signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit für den Zugang der Sendung beim gewollten Empfänger des Einwurf-Einschreibens. Da durch die Absendung eines Schreibens per Post nicht der Nachweis seines Zugangs erbracht werden kann, ist der Einlieferungsbeleg für die Frage des Zugangs nach dem Bundesarbeitsgericht ohne Bedeutung. Auch der Ausdruck des Sendungsstatus, auf dem dieselbe Sendungsnummer wie auf dem Einlieferungsbeleg sowie das Zustelldatum vermerkt sind und im Internet abgerufen werden kann, bietet nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ebenfalls keine ausreichende Gewähr für einen Zugang. Denn in

diesem Fall lasse sich weder feststellen, wer die Sendung zugestellt hat, noch gibt es ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Postbote das Schreiben beim Empfänger auch tatsächlich eingeworfen hat bzw. dass von der Deutschen Post AG für die Zustellung der eingelieferten Postsendung festgeschriebene Verfahren auch tatsächlich eingehalten hat. Insbesondere sage der im Internet abrufbare Sendungsstatus nichts darüber aus, ob der Zusteller tatsächlich eine besondere Aufmerksamkeit auf die konkrete Zustellung gerichtet habe, die den Schluss rechtfertigen würde, dass die eingelieferte Postsendung auch in den Briefkasten des Empfängers gelangt sei.

Damit konnte der Arbeitgeber in dem gerichtlichen Verfahren nicht beweisen, dass die von ihm ausgesprochene Kündigung den Arbeitnehmer auch tatsächlich erreicht hat.

Offengelassen hat das Bundesarbeitsgericht, ob ein Anscheinsbeweis für den Zugang eines Einwurf-Einschreibens dann gegeben ist, wenn für den Absender eines Einwurf-Einschreibens der Einlieferungsbeleg vorgelegt werden kann zusammen mit einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

